

Georges Duby, *Medieval Marriage. Two Models from Twelfth-century France* (The Johns Hopkins Symposia in Comparative History 11) Baltimore and London 1978, The Johns Hopkins University Press, XII u. 139 S., £ 7. – Das vorliegende Buch enthält die englische Übersetzung von drei Vorträgen, die der Vf. im April 1977 an der Johns Hopkins University gehalten hat. Der erste mit dem Titel: *Two Models of Marriage: The Aristocratic and the Ecclesiastical* (S. 1–22), fragt einerseits nach der Bedeutung der Ehe für den Adel und den daraus resultierenden Folgen für das Verhalten der jungen Männer und Frauen und andererseits nach der kirchlichen Eheauffassung, die in vielem im vollkommenem Gegensatz zur adeligen Sicht von der Ehe stand. Die Geschichte der Ehe im Abendland sieht der Vf. als einen Prozeß, in dessen Verlauf die kirchliche Auffassung immer mehr die Oberhand gewann. – 2. *Incest, Bigamy and Divorce among Kings and Nobles* (S. 25–81), beschäftigt sich mit der Doppelhele König Philipps I. von Frankreich und stellt fest, daß diese Affäre einen Wendepunkt in der Ehelehre markiert. Um dies zu verdeutlichen, werden die drei Ehen König Roberts des Frommen und die Scheidung Ludwigs VII. in ihren politischen und genealogischen Ursachen und Implikationen dargestellt. Am Schluß wird auch noch die Eheangelegenheit Philipps II. August behandelt. Aus den kirchlichen Stellungnahmen zu diesen Affären wird ersichtlich, daß die Anschauung vom Verbot der Heirat unter Verwandten sich erst am Anfang des 12. Jh. durchgesetzt hat. Als dann aber seit der Mitte des 12. Jh. adlige Laien versuchen, mit Hilfe des Hinweises auf eine zu nahe Verwandtschaft eine Ehe wieder trennen zu lassen, kehrt die Kirche den Gesichtspunkt der Unauflöslichkeit der Ehe in den Vordergrund. Abgeschlossen wird diese Entwicklung durch die Bestimmung des 4. Lateranum von 1215, wo das Eheverbot vom 7. auf den 4. Verwandtschaftsgrad zurückgenommen wurde. – 3. *A Noble House: The Counts of Guines* (S. 83–110), untersucht die *Historia comitum Ghisnensium* (geschrieben 1201–06) des Lambert von Ardres als Ausdruck des Eheverständnisses und des Sexuallebens und -verhaltens an einem kleinen Adels-hof in Nordfrankreich um 1200.

W.H.

Friedrich Battenberg, *Zur Rechtsstellung der Juden am Mittelrhein in Spätmittelalter und früher Neuzeit*, *Zs. für Historische Forschung* 6 (1979) S. 129–183. – Der Vf. setzt sich ein begrüßenswertes Ziel: Er will die seit Guido Kischs Arbeiten stagnierende Forschung zum ma. Judenrecht neu beleben, vor allem durch Weiterführung von Kischs Untersuchungen ins späte MA hinein. Hier kommt er auch zu bemerkenswerten Ergebnissen, indem er auf der Grundlage namentlich mittelhessisch-hessischer Materialien (die er z. T. in Form eines Urkundenanhangs dem Leser an die Hand gibt) den Prozeß der zunehmenden Territorialisierung (teilweise auch der lokalen Verengung) des Judenrechts und den damit verbundenen Rückgang der kaiserlichen Rechts- und Machtausübung gegenüber den Juden im späten MA vor Augen führt. Dieses positive Ergebnis sei ausdrücklich festgehalten, denn im einzelnen enthält der Beitrag leider zahlreiche verunglückte Formulierungen und Sachdarstellungen. Nur einiges sei angeführt: S. 130 wird behauptet, in der nachstaufischen Zeit habe es kein einheitliches Judenrecht mehr gegeben, mit dem Territorialisierungsprozeß sei es in Reichsrecht, Landrecht und Stadtrecht zersplittert. In dieser Vereinfachung stimmt das nicht: Das gesamte Privilegienrecht der staufischen und vorstaufischen Zeit (wahrgenommen ja nicht nur vom König/Kaiser) war lokales Sonderrecht (erst Friedrich II. schuf